

# Luzerner Tagblatt.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 277.

Inserionspreise:

Für die erste Spalte und die am Kopf des Zeitungsblattes gesetzte Rubrik die einpaltige Zeile oder deren Raum . . . 10 Silb.  
Wiederholungen . . . 8 „  
Für die zweite Spalte und das Zentrum die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Silb., Wiederholungen 10 Silb.,  
Preis der Reklame-Zeile (Zeit-Spalt): 50 Silb.  
Inserat-Annahme (größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr) in dem Expeditionsbureau St. Jakobswald und Filiale Rommatt.

Abonnementpreise:

Durch die Post bestellt: Jährlich Fr. 12. 80, 6 Monate Fr. 6. 40, 3 Monate Fr. 3. 40  
Für Luzern zum Einlegen „ 12. — „ 6. — „ 3. —  
„ „ „ 10. — „ 5. — „ 2. 50  
Erscheint täglich mit Ausnahme des Montage.  
Retaktions- und Expeditionsbureau: St. Jakobswald Nr. 11  
Filiale der Expedition am Rommatt.

Sonntag,

Gratis-Zeitungen

Jeden Freitag die baltische Zeitung „Wöchentliche Nachrichten“  
Wie anderen Tage das „Haus- und Wirthschaftsblatt“, „Wochenblatt für Arbeiter.“

Gratis-Zeitungen

26. November 1898.

Die heutige No. des „Tagblatt“ umfasst 16 Seiten.

## Erstes Blatt.

Inhalt des zweiten Blattes: Die Bundesfinanzien. — Eidgenossenschaft. — Buchbesprechung. — Amerikanische Volkshilfe. — Bunte.  
Inhalt des dritten Blattes: Dupuy in der Kammer. — Eidgenossenschaft. — Ausland. — Bernische Nachrichten. — Stimmen aus dem Publikum.  
Inhalt des vierten Blattes: Emin Paschas letzte Reise und Tod (mit einer Karte). — Ausland.

Luzerner Geschichts-Kalender.

26. November.

1847. Willisau erscheint als Stadt.  
1816. Zum ersten Mal, soweit bekannt, macht der Rat von Luzern, unter Jakob Bärtschi des Gemeindefreien, ein Ansuchen, die im Luzerner, welche dem Rat zugehören wollen.  
1844. Eine Versammlung liberaler Führer im „Kloster“ zu Luzern erwirkt, obgleich alle in der Jesuitenberufung eine Berufsangelegenheit sahen, mit Mehrheit den Antrag, zu den Waffen zu greifen.

## Zur unentgeltlichen Krankenpflege.

(Eingefasst.)

Es ist mir nicht recht begrifflich, wie man der neuen Initiative den Vorwurf machen kann, daß sie alle Personen, auch die wohlhabendsten, umfasse, und daß es nicht angehe, die gesunden armen Leute den Kranken weichen zu lassen. Ganz dieselbe Einwendung wurde und wird der unentgeltlichen Pflege der Schwachen gegenüber erhoben, und sicher auch da mit Unrecht. Was soll der arme Zugewandte an die Kinder der Reichen freuen?

In Wirklichkeit ist, wie Sie richtig bemerken, die Abgrenzung sehr schwer. Nehmen wir an, ein Professionsbesitzer verdient 7000 Fr. jährlich, heiratet früh und muß oft umgehen, er hat sich nicht überworfen. Der ist gewiß nicht überdarm, und wenn seine Frau erkrankt, wird er kaum den Krankenarzt rufen. Aber wenn er selber erkrankt und damit der ganze Verdienst stille fällt, dann kann er die unentgeltliche Krankenpflege brauchen; seine Familie und er haben dann noch nichts zu gut, da er kein Vermögen besitzt. Derartige Verhältnisse kommen oft genug vor. Wie läßt sich der Arzt daran, wenn er längere Zeit krank wird; er verliert nicht nur den momentanen Verdienst, sondern auch die Praxis. Kann darf in solchen Dingen darauf rechnen, I. daß die größten Einkommen nicht nur proportional, sondern progressiv eine größere Steuerlast tragen, während sie nicht mehr Arzt und Arzneien brauchen als der Arme bei gleichem Familienverhältnissen; 2. daß in der Regel der Lohn, die Mode, das Anstandsgefühl die Reichen von der Krankenpflege des Amtes zurückhalten. Ausnahmen gibt es genug; aber die Ausnahme bedingt nur die Regel. Und es ist besser, es nehmen sein Bürger ohne Not den Staatsrat in Anspruch — an den sie direkt und indirekt alle ihre Steuer leisten — als daß nur einer Not leidet und von den Krankheitskosten ruiniert wird, während er jahrelang an die Krankenpflege geworfen. Die allgemeine Unentgeltlichkeit heißt das Gleichgewicht her.

Dagegen bestehen nun noch allerlei Hindernisse, so daß nicht abzusehen ist, wie diese Initiative, selbst mit Hilfe des Bundesvereins, durchkommen. Da kommen die Bedenken wegen der Kosten, und die sind nicht so gering, wenn man bedenkt, daß der Kanton Luzern z. B. bis jetzt keinen Kranken in Spitalkosten verwendete (mit Ausnahme der Irrenpflege). Mit einer eidgenössischen Initiative ist diesem Mangel im Kanton noch nicht abgeholfen, trotzdem ein Luzerner (Prof. Dr. Wez) den Anführer macht. Die Kosten der staatlichen Krankenpflege würden unweifelhaft wachsen; man weiß, daß der Staat im allgemeinen teuer wirtschaftet (res publica malo administrat), und es ist unweifelhaft, daß man nicht den Leuten auf dem Lande versprechen kann, sie müssen nicht so weit zum Doktor, ohne die Zahl der Ärzte nahezu zu verdoppeln. Daß auch viel Simulation geübt wurde von Frauen und Mädchen, wird kaum zu bezweifeln sein. Dann ist die eine ernsthafte Frage, ob die Mittel aus dem Labakompol ausreichen. Dem Bundesverein kann es mehr oder weniger gleichgültig sein, ob der Bund sich in Schwaben stützt; die Sozialdemokraten mögen sich denken: Wenn einmal die Unentgeltlichkeit der Krankenpflege beschlossen sei und das Geld reiche nicht aus, so mag man neue Monopole, z. B. das Getreidemonopol, das nimmt sich auch nicht so übel aus und hat wohl vieles für sich; aber es sind eben, wie Hr. V. St. in dieser Hinsicht richtig ausgeführt hat, auch noch andere Bedürfnisse, die befriedigt werden wollen, z. B. die Alters- und Invalidenversorgung. Es wird sein, daß die Krankenpflege das Gros der Arbeitererträge (die Hr. Dr. Wez, Dr. Freymüller, Dr. Jost Weiler, Dr. v. Rebing s. c. m. geredet) näher berührt als die Alters- und Invalidenversorgung. Im letzten Rörper haben alle Bedürfnisse ihre Rechte auf Befriedigung, wenn sie auch bei einzelnen Teilen in verschiedener Weise hervortreten.

Die allgemeine unentgeltliche Krankenpflege ist sicher ein großes und schönes Ziel, und ich begreife die Einwände des Hrn. V. St. gegen dieselbe nicht. Sie wäre meines Erachtens die einfachste und rationellste Lösung. Eine andere Frage ist es, ob die Mittel dazu da sind und ohne Schädigung anderer berechtigter Forderungen erhältlich sind. Man muß einer würde gerne eine Vabelur machen, und sie wäre ihm zu wünschen, aber er verzichtet darauf, da Frau und Kinder sonst darben müßten. Er trinkt sein Wasser dasheim und hilft sich so. Ein anderer würde gerne ein flottes, gesundes neues Haus bauen, aber er muß damit sich Einkünfte an einem Bildungsmittel, an seiner gewöhnlichen Pflege, an der Erziehung der Kinder aufwenden. Da begnügt er sich lieber mit einem Hülfs am alten Hause, geht fleißig ins Freie und bleibt auch gesund.

Das alles will wohl und ruhig erwogen sein. „Das Bessere ist der Feind des Guten.“ Wenn ich das Bessere nicht haben kann, will ich lieber das Gute als gar nichts oder etwas Schlimmes.

## Eidgenossenschaft.

— I. Alkoholzölle. Der Bundesversammlung werden die Berichte der Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkohols aus bestimmten 10 Prozente ihrer Einnahmen aus dem Weinsteuern des Alkoholsmonopols des Jahres 1897 vorgelegt. Der Bundesrat schiebt seine Wünsche folgendermaßen:

„Worin die verfassungsmäßige Verwendung des Alkoholzöhlens besteht, darüber haben wir uns bereits in unserm letzten Berichte auf Grundlage der Beschlässe einer Experten-Konferenz einlässig ausgesprochen. Da die dort enthaltene Begleitung Ihre ausdrückliche Zustimmung gefunden hat (Beschluß des Bundesrates vom 14. Dezember 1892 und des Nationalrates vom 9. Juni 1893), so erlauben wir uns, sie zu handlen der genannten Kantone zu wiederholen. — Die 10 % der Alkoholeinnahmen sind zu verwenden:

„In erster Linie: I. Zur Erziehung, zum Schutze, zur Besserung der Jugend, und zwar: 1. Zur Versorgung von verwaisten Knaben und jugendlichen Verbrechern in entsprechenden Anstalten. 2. Zur Fürsorge für Kinder, Knaben, und Mädchen z. c. 3. Zur Fürsorge für schwachsinrige und epileptische Kinder. II. Zur Versorgung armer Frauen in Heilanstalten und Unterstützung der Angehörigen derselben. III. Zur Hebung der Volksernährung: Ordnung und Unterstützung von Konsumvereinen mit ausschließlich gemeinnütziger Tendenz, sowie von Volksläden und Speiseanstalten. IV. Zur Versorgung armer Schulkiner mit vollständiger Nahrung und zur Unterstützung der Familien. V. Zur Bekämpfung des Volkes über die verderblichen Wirkungen des Alkohols aus einerseits und über die wohlthätigen Folgen der Abstinenz andererseits, sowie zur Verbreitung guter Schriften und zur Ordnung und Unterstützung von Lesesälen. VI. Zur Ordnung und Unterstützung von Trinkvereinen. VII. Zur Unterstützung der Mäßigkeitsvereine. — In zweiter Linie darf ein Teil der 10 % verwendet werden: I. Für Zwangs- und Besserungsanstalten oder für Unterbringung in solchen. II. Zur Unterstützung entlassener Straflinge. III. Für Naturalversorgung armer Durchreisender.“

„Hiermit sind wir am Ende unserer Berichtslage angelangt. Wir schließen dieselbe mit dem Besatze, Sie möchten von ihr Kenntnis nehmen und unsern obem gedruckten Anschauungen zustimmen.“

— Labakompol und unentgeltliche Krankenpflege. Das Zentralomitee des schweizerischen Bundesvereins, welches letzten Donnerstag, 25 Mann stark, in Luzern zur Bekämpfung der jährlichen Beschlässe zusammentrat, debattierte 6 Stunden lang und beschloß einstimmig, das Initiativebegehren (sowohl in Bezug auf die unentgeltliche Krankenpflege, als auf das Labakompol mit allem Nachdruck zu unterstützen; immehin soll beim Vorhande des Arbeiterbundes eine Veränderung des Textes des Initiativebegehrens in dem Sinne beantragt werden, daß dem Gesetzgeber die Möglichkeit gewahrt bleibt, in der Unentgeltlichkeit eine Grenze nach oben (z. B. bis Fr. 2000 Einkommen) zu ziehen. Ferner wird genehmigt, daß bei der Ausführung des Labakompol eine Mitwirkung der Kantone geschehen werde. In diesem Sinne sprach: Prof. Dr. v. Rebing (Schwyz), Prof. Dr. Wez (Sarnen), Staatsrat Bosy (Freiburg), Abbd Dr. Speier (Zoo), Dr. Freymüller (Val), Dr. Ebete (Zürich), Parrelet (Basel), Dr. (St. Gallen), Landammann Conzab (Aarau), Großratspräsident Dr. Wez (Luzern), Subregens W. v. Rebing (Luzern), Reg. Rat Schmid (Zug), Redaktor Baumberger u. a. Dr. Nat. Rat Beniger enthielt sich der definitiven Stellungnahme zur Initiative für den Moment.

Wir wissen nicht, was Hr. Wez in diesen Beschlässen sagt; er enthält eine so weitgehende Einschränkung seines Projektes, daß er kaum sehr davon erbaut sein dürfte.

Freilich ist die Sache damit vielen mündgerecht gemacht, die sonst sich ablehnend verhalten haben würden. Nicht genug an dieser Schwächung, wird die Kantone das Recht der vorzusprechen war — für die Kantone das Recht der „Mitwirkung“ beim Labakompol verlangt, womit sicherlich die Kunde der Einnahmen nicht erhöht wird; es wird eine „Mitwirkung“ absetzen wie sie beim Banknotenmonopol vorgelesen ist und wie man sie gerne bei den Zöllen ins Meer setzen möchte. Uebrigens haben wir schon letzte Woche darauf hingewiesen, daß hierin mindestens nichts Inkongruentes liegt: Wenn einmal die Einnahmen aus dem Labakompol zur Bekämpfung der Kosten der Krankenpflege dienen sollen, so ist nicht einzuwenden, warum nur der Bund und nicht auch die Kantone für ihre sehr bedeutenden Aufwendungen sich daran halten sollen.

Für unser Volk bedeuten diese Einschränkungen eine schwere Beeinträchtigung des schönen Gebantens; wir können ihnen nur als einem Provisorium bestimmen, in der Meinung, daß die Grenzen der Berechtigung später nach Möglichkeit erweitert werden. Denn es ist doch wohl ein Unfug, einem Bürger mit 2000 Fr. Einkommen bei einem acht Tage währenden Unwohlsein den Gradirstab ins Haus zu schicken, dagegen einem solchen mit 2100 Fr. in monatelangen Einsicht, während dessen von einem Einkommen vielleicht überhaupt nicht mehr die Rede ist, sich auf eigene Kosten helfen zu lassen.

— Labakompol. Von einem Sachverständigen erhalten wir folgende Aufstellungen, deren Richtigkeit zu prüfen wir nicht in der Lage sind. Wir geben sie also mit Vorbehalt, um so mehr, da nicht allein Hr. Wez, sondern auch die Organe des Bundes in ihren Berechnungen auf ca. 15 Millionen gekommen sind. Unser Einseher schreibt: „Die schweizerische Labakompolindustrie fabriziert alljährlich ca. 400 Millionen Stück Zigaretten, sowie ca. 28,000 Meter gewebter Rauchtabak, was für unsere einen Verkaufswert von Fr. 12,000,000, für letztern einen solchen von durchschnittlich Fr. 2,000,000 macht; die gesamte schweizerische Labakompolindustrie produziert folglich jährlich für rund 14 Millionen Franken Waren.“

Aus diesen 14 Millionen Umsatz sollen nun 15 Millionen Gewinn erzielt werden, und dann noch auf die Weise, daß die Ware, welche am meisten konsumiert wird, nicht höher zu stehen kommt, als bis anhin. Das ist ein Rechnungsexempel, das unsern Erachtens schwer lösbar ist. Es ist Tatsache, daß der Verbrauch an billiger Ware (»Dreier« und »Fünfer«) sich zum Verbrauch der besseren (7, 10, 15 c.) wie ungefähr 4/5: 1/5 verhält; also soll aus diesem 1/5 restaus der größte Teil des Monopolertrages gezogen werden? Wir haben eine solche Rechnung aufgestellt; ohne jedoch für diesmal auf näheres einzutreten zu wollen, können wir auf diesem einen Punkt nicht mehr als ca. 4 Millionen herauszubringen; folglich muß der Rest von 11 Millionen auf die andern 4/5 und den Rauchtabak geschlagen werden. Nehmen wir an, auf dem Rauchtabak könnten ebenfalls, aber hoch gerechnet, 3 Millionen verdient werden, so bleiben rest noch 8 Millionen, die nun ausschließlich auf den »Stämpen«, Dreier- und Fünfer-Zigaretten laßen. Angenommen, der Verkauf von ganz billigen Bouts, sowie der Dreier-Kopfgitarren würde unter der Bundesmonopolität wegfallen, d. h. man würde unter fünf Centimes keine Zigarette mehr erhalten, so könnten unter gänzlichem Umfassen noch ca. 5—6 Millionen herausgestellt werden; jedoch drängt sich und hier die Frage auf: »Bleibt dann, in Anbetracht, daß keine ganz billigen Zigaretten und Tabake mehr verkauft werden können, sich der Konsum gleich, und geht der Export, der sich momentan meist nur auf billige Sachen erstreckt, nicht folgerichtig ganz zurück?«

Im weitern möchten wir Hr. Wez fragen, ob er denn keine Wiederverkäufer in Betracht zieht, denen auch eine Befreiung für ihre Arbeit gebührt.  
Wir sind sehr gespannt darauf, welche Rechnung uns Hr. Wez vorlegen kann, und die 15 Millionen unter angegebenen Behauptungen hervorjuzaubern. Bis wir vom Gegenteile überzeugt sind, glauben wir abfolgt nicht an die Möglichkeit.“

Luzerner Initiative. Nachdem die erforderliche Zahl von Unterschriften vorhanden ist, wird das Initiativebegehren betreffend das proportionale Wahlverfahren dem Großen Rat eingereicht werden. Derselbe hat noch in der Wintersession darüber zu entscheiden. Will die Mehrheit des Großen Rates dem Begehren nicht entsprechen, so muß die Sache der Volksabstimmung unterstellt werden. Ein Einseher des „Landboten“, offenbar ein konservativer Führer, ist folgender Ansicht: »Da in der konservativen Partei bezüglich dieser Frage verschiedene Meinungen zu Tage treten, d. h. die Ansichten im konservativen Lager für und gegen den Proporz vorhanden sind, so wird es davon kommen, daß der Große Rat das Initiativebegehren ablehnen wird.« Die Volksabstimmung muß laut Befreiung